

Checkliste zu den Prüfpunkten der Studiengangskonzepte nach § 12 Abs. 2 Hebammenreformgesetz (HebG) und Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) samt Anlagen; Stand: 7.4.2020

Lfd. Nr.	Prüfpunkte	Enthalten/liegt vor	Bemerkungen	Notwendige Ergänzungen / Änderungen	behooben am:
1.	Formale Inhalte				
1.1	Berufsabschluss: Hebamme (§ 3 HebG) in Verbindung mit Hochschulabschluss (Bachelor; B.Sc. B.A.)				
1.2	Studiendauer: mindestens 6 Semester, maximal 8 Semester in Vollzeit (§ 11 Abs. 1 HebG)				
1.3	Gesamtstundenzahl: mindestens 4.600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung (§ 11 Abs. 3 HebG)				
	- Hochschulischer Teil: 2.200 Std.				
	- Berufspraktischer Teil: 2.200 Std				
1.4	Workload Studium: Angabe in ECTS ¹ (in Credits bzw. Leistungspunkten)				
1.5	Gesamtverantwortung der Hochschule: Lehrveranstaltungen mit Praxiseinsätzen im Wechsel (Praxispläne) sind durch die Hochschule koordiniert (§ 22 HebG) (Übersicht: Studiengangsplanung)				
1.6	Von Möglichkeit zur Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen und der Praxisbegleitung durch Hebammenschulen (§ 75 HebG) wird Gebrauch gemacht (bis 31. Dezember 2030)				
2.	Curriculum und Abschlussprüfung				
2.1.	Module als curriculare Bausteine festgelegt (§ 19 Abs. 2 HebG; § 3 Abs. 2 HebStPrV)				

¹ European Credit Transfer System

2.2	Curriculum bezieht sich / verweist ausdrücklich auf § 9 HebG (Studienziele) bzw. Kompetenzen gem. Anlage 1 HebStPrV				
2.3	Ausweisung der Kompetenzbereiche I – VI samt Kompetenzen gem. Anlage 1 HebStV) in den Modulen				
2.4	Berufspraktischer Teil:				
	Übersicht der Einrichtungen der praktischen Ausbildung gem. § 13 HebG				
	Angaben zur Stundenverteilung der Praxiseinsätze gem. Anlage 2 HebStPrV				
	Verknüpfung der Lehrveranstaltungen mit den in den Praxiseinsätzen zu vermittelnden Kompetenzen im jeweiligen Modul (§ 2 Abs. 3; § 4 HebStPrV)				
2.5	Abschlussprüfung				
	Ausweisung der Module, die Teil der staatlichen Prüfung sind (§§ 24, 25 Abs. 2 HebG, § 13 Abs. 3 HebStV)				
	Ausweisung der Prüfungsform des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2 HebStPrV)				
	Abschlussprüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch) weisen die erforderlichen berufsfachlichen Kompetenzen nach Anlage 1 HebStPrV aus (§§ 24,25 Abs. 2 HebG, § 13 Abs. 3 HebStPrV)				
	Konzeption für die praktische Prüfung nach § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 Nr. 3 mit plausibler Darstellung des Ablaufs des zweiten Prüfungsteils nach § 29 Abs. 2 Satz 2 HebStPrV ist vorhanden.				
	Simulationen für die praktische Prüfung nach § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 Nr. 3 enthalten mindestens die Aufgabenstellungen der Anlage 3 HebStPrV				
3.	Praxiseinsätze				

3.1	Schriftliche Kooperationsverträge der Einrichtungen zur Durchführung der Einsätze (§ 21 Abs. 2 HebG), samt:				
	- Schriftlicher Verweis zum verpflichtenden Inhalt der Praxiseinsätze bzw. Ausweisung der Inhalte der praktischen Ausbildungsanteile gem. Anlage 3 HebStPrV				
3.2	- Ausweisung des geforderten Umfangs der Praxisanleitung (§ 14 HebG) in den Einrichtungen (§ 13 Abs.2 HebStPrV)				
	- Bezug auf mögliche Beteiligung der Praxisanleitung bei den Abschlussprüfungen und geforderte Bachelorqualifikation (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 HebStPrV)				
3.3	- Ausweisung der Form und des Umfangs der Praxisbegleitung durch die Hochschule (§ 17 HebG). Die Praxisbegleitung sollte möglichst mindestens einmal pro Praxiseinsatz in Form eines persönlichen Besuchs stattfinden				
4.	Qualifikation der an der Ausbildung beteiligten Personen				
4.1	Studiengangsleitung: Bachelor-Abschluss und Qualifikation als staatl. anerkannte Hebamme (§ 20 Abs. 2 HebG)				
4.2	Lehrende: mind. Bachelor-Abschluss (§ 20 Abs. 1 HebG)				
4.3	Praxisanleitung: Qualifikation als staatl. anerkannte Hebamme (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 HebStPrV); 2-jährige Berufserfahrung; 300 Std. päd. Zusatzqualifikation, Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung (§ 59 HebStPrV)				
4.4	Möglichkeit Hebammen an Hebammenschulen für praktische Lehrveranstaltungen und Praxisbegleitung einzu-				

	setzen, wenn Kooperationsvertrag mit Hochschule besteht; befristet bis 31. Dezember 2030 (§ 75 HebG); Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss (§ 15 Abs. 1 Satz 2 HebStPrV)				
5.	Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule				
5.1	Ausweisung der Vorgaben gemäß Teil 3 HebG samt Regelung zum Prüfungsvorsitz n. § 26 HebG sind schlüssig eingearbeitet				
5.2	Ausweisung der Vorgaben gemäß der Teile 1 und 2 der HebStPrV				

Ergebnis:

- Zulassung des Studiengangs am:	
- Vorläufige Zulassung unter Auflagenerteilung am:	
- Frist zur Vorlage der Überarbeitung:	
- Zulassung nach Überarbeitung am:	
Datum	Unterschrift